

#### 4.6 Herzschrittmacher-Kontrolle

Untersuchungen zur Herzschrittmacher-Kontrolle dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur Ärzte durchführen, die der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen haben, dass sie über die benötigte fachliche Qualifikation verfügen und ihre Praxis die entsprechenden apparativen Voraussetzungen erfüllt.

<b>Vereinbarung zu                      Qualifikationsvoraussetzungen für die                      Durchführung von Untersuchungen zur                      Herzschrittmacher-Kontrolle</b> Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V Gültigkeit: seit 1.4.1992, zuletzt geändert: 1.4.2006	Genehmigungsvorbehalt	✓
	Eingangsprüfung/ Kolloquium	✓
	Frequenzregelung	
	Rezertifizierung	
	Praxisbegehungen/ Hygieneprüfung	
	Einzelfallprüfung durch Stichproben/ Dokumentationsprüfung	
	obligate Fortbildungen/ Teilnahme Qualitätszirkel	
<b>Genehmigungen</b>		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Überprüfung des <b>Batteriezustandes</b> und zur <b>Funktionsanalyse</b> (Nr. B 2 der RL), Stand 31.12.2007	64	
Anzahl beschiedene Anträge	5	
- davon Anzahl Genehmigungen	5	
- davon Anzahl Ablehnungen	0	
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0	
Anzahl Rückgabe/Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0	